



Versicherungsnummer 	Kennzeichen (soweit bekannt) 
-------------------------	-------------------------------------

Bei Antrag auf Hinterbliebenenrente:  
 Versicherungsnummer der / des verstorbenen Versicherten

**Sie können die benötigten Nachweise (siehe Seiten 3 und 4) im Original übersenden. Es genügen jedoch auch Fotokopien oder amtlich beglaubigte Abschriften.**

**Nachweise** benötigen wir **nicht, wenn** die Angaben in diesem Antrag **bestätigt werden** oder wenn das Versicherungskonto Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung enthält.

Die Bestätigung Ihrer Angaben kann durch folgende Stellen erfolgen: Auskunft- und Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers, Versichertenälteste, Versichertenberaterinnen und Versichertenberater, andere Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen), Versicherungsämter, Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen.

**4 Bestätigungsvermerk**

Das <b>Kindschaftsverhältnis für die Pflegeversicherung</b> (siehe Ziffer 3.1) wird bestätigt. Es hat vorgelegen:	
<input type="checkbox"/> Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde) des Kindes	<input type="checkbox"/> Familienbuch / Familienstammbuch
<input type="checkbox"/>	
Es ist beigelegt:	
<input type="checkbox"/>	
_____ Dienststempel	_____ Datum, Unterschrift der / des Aufnehmenden

**5 Anlagen** (entfällt, wenn Ziffer 4 ausgefüllt ist)


## Hinweise

Am 1.1.2005 ist das **Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung - Kinderberücksichtigungsgesetz (KiBG)** - in Kraft getreten.

Wer in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert ist und **kein Kind hat oder hatte, muss nunmehr einen Beitragszuschlag** in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten **zur Pflegeversicherung zahlen**.

Dieser Beitragszuschlag wird frühestens ab Vollendung des 23. Lebensjahres erhoben. Von der Zuschlagspflicht ausgenommen ist, wer vor 1940 geboren ist. Auch Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende und Bezieher von Arbeitslosengeld II haben bei fehlendem Nachweis der Elterneigenschaft aus der Rente den Beitragszuschlag zu zahlen.

### **Wann ist von einer Elterneigenschaft auszugehen?**

Als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern.

**Bei Adoptiveltern und Stiefeltern** wird die Elterneigenschaft anerkannt, wenn die Familienbande durch:

- die Rechtswirksamkeit der Adoption oder
- die Heirat der Eltern und Haushaltsaufnahme des Stiefkindes

begründet worden sind:

- bis zur Vollendung dessen 18. Lebensjahres,
- bis zur Vollendung dessen 23. Lebensjahres, wenn es nicht erwerbstätig war,
- bis zur Vollendung dessen 25. Lebensjahres (ggf. verlängert um die Zeit eines geleisteten Wehrdienstes oder Zivildienstes), wenn es sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befand oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet hat.

### **Wie kann die Elterneigenschaft nachgewiesen werden?**

Sofern Sie Kindergeld beziehen oder bezogen haben, genügt eine entsprechende Lohnbescheinigung bzw. Gehaltsbescheinigung oder die Mitteilung über die Leistungsbewilligung.

Ansonsten kommen als Nachweise in Betracht:

#### **- bei leiblichen Kindern / Adoptivkindern wahlweise:**

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde ("Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern")
- Abstammungsurkunde (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch / Familienstammbuch
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Vaterschaftsanerkennungsurkunde oder Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Erziehungsgeldbescheid / Elterngeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit
  - Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) - / Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) -
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)
- Sterbeurkunde des Kindes

- **bei Stiefkindern:**

- Heiratsurkunde / Eheurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft **und** eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt der Stiefmutter oder des Stiefvaters gemeldet ist oder war
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

- **bei Pflegekindern:**

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt der Pflegemutter oder des Pflegevaters gemeldet ist oder war **und** Nachweis des Jugendamtes über "Vollzeitpflege" nach § 27 in Verbindung mit § 33 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungszahlung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis; das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff der "Pflegeeltern"; ein Pflegekindverhältnis ist nicht anzunehmen, wenn ein Mann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern oder eine Frau mit ihrem Lebensgefährten und dessen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt.)
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages).